# Anlage 2

Betreff: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft, RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Verbraucherschutz und Landwirtschaft vom 01.04.2001 - Az. III -5 764.71.62- und aus Mitteln des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, FIAF, gemäß Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischsektor.

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen: □ Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)

□ Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest - Bau)

□ Vordruck Verwendungsnachweis

## Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

I.

### 1. Bewilligung

### 2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

Veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

### 3. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben werden Aus Landesmitteln mindestens 5 %.

Aus FIAF-Mitteln bis zu 15 %

als Zuschuß gewährt (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)

### 4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

### 5. Bewilligungsrahmen

Von den Landesmitteln entfallen auf

20.....

- Ausgabermächtigungen für 20.....

- Verpflichtungsermächtigungen

davon 20.....

DM/Euro

DM/Euro

DM/Euro

DM/Euro

DM/Euro

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Landeszuwendung erfolgt aufgrund Ihrer Anforderungen nach 1.4 ANBest-P.

Die Auszahlung der FIAF-Zuwendung kann erst nach Vorlage und Prüfung der zum Nachweis der zuwendungs-Fähigen Ausgaben erforderlichen Belege erfolgen.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Eine Auszahlung gem. ANBest-P kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

II.

### Nebenbestimmungen

Die "Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung" (ANBest-P) die "Baufachlichen Nebenbestimmungen" (NBest-Bau) - sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

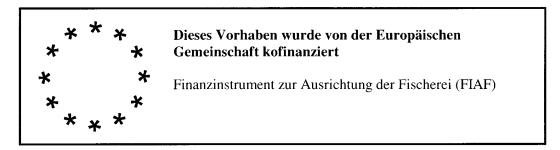
Abweichend und ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt:

- 1. Der Verwendungsnachweis ist nach dem beigefügten Muster zu erstellen und in zweifacher Ausfertigung bis zum .......vorzulegen. Die Originalbelege müssen dem Verwendungsnachweis nicht beigefügt werden.
- 2.1 Wird die zweckentsprechende Nutzung der geförderten Maßnahmen vor Ablauf der in Nr. 5 genannten Fristen aufgegeben, so vermindert sich der zurückzufordernde Betrag für jedes Jahr der zweckentsprechenden Nutzung bei Gebäuden und baulichen Anlagen um 8 1/3 %,
  - bei beweglichen Sachen und technischen Einrichtungen um 20 %.
- 2.2 Eine Rückforderung entfällt bei beweglichen Sachen und technischen Einrichtungen im Falle der Außerbetriebnahme aufgrund von Verschleiß. Verlust oder innerhatriablisher Betienelisierung. Des eilt wahr weren
- triebnahme aufgrund von Verschleiß, Verlust oder innerbetrieblicher Rationalisierung. Das gilt auch, wenn bei einer Veräußerung vor Ablauf der in Nr. 5 genannten Frist der Veräußerungserlös für die Wiederbeschaffung gleichartiger Sachen und technischer Einrichtungen verwendet wird. Die restliche zuwendungsrechtliche Zweckbindungsfrist gilt in diesem Falle auch für die Ersatzbeschaffungen und erfaßt diese.
- 3. Die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger alle zuwendungsrelevanten Unterlagen und die entsprechenden Projekte zu prüfen, soweit die Zuwendungen ganz oder teilweise zu Lasten des EG-Haushalts geleistet werden.
- 4. Ich weise darauf hin, daß alle Angaben im Antragsverfahren, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.
- 5. Die Förderung der Maßnahme mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union ist der Öffentlichkeit wie folgt bekannt zu machen:

- 6.1 Bei beweglichen Sachen und technischen Einrichtungen durch Berichte über die Maßnahme in der Presse. Die entsprechenden Presseberichte sind mir zu übermitteln.
- 6.2 Bei Gebäuden und baulichen Anlagen zusätzlich durch eine Hinweistafel auf der Baustelle.

Die Hinweistafel muß auf einer Fläche, die mindestens 25 % ihrer Gesamtfläche ausmacht auf die Beteiligung der EU hinweisen. Die Größe der Hinweistafel muß der Bedeutung des Vorhabens entsprechen, wobei die Proportion zwischen Breite und Höhe von 3:1 zu wahren ist. Für den Gemeinschaftsteil der Hinweistafeln gelten folgende Kriterien:

- Der Gemeinschaftsteil nimmt die untere Fläche der nationalen Hinweistafel ein.
- Er zeigt das europäische Emblem nach den von der Kommission festgelegten Normen und den nachstehenden Text in folgender Aufmachung:



- Die Grundfarbe der Hinweistafel ist blau und entspricht dem blauen Grund des europäischen Emblems.
- Die Buchstaben im Gemeinschaftsteil müssen mindestens 10 cm hoch sein, dürfen aber nicht kleiner sein als die auf dem nationalen Teil verwendeten Buchstaben.

Die Hinweistafeln werden spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Arbeiten entfernt.

III.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bewilligungsbehörde, die diesen Verwaltungsakt erlassen hat, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.